

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZR_1000/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Margot S. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
W. [REDACTED], B. [REDACTED] ring [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Erben des am 20. Januar 1970 verstorbenen Kaufmanns
Albert S. [REDACTED], zuletzt in W. [REDACTED],
B. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Es verbleibt bei der im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. April 1968 getroffenen Kostenentscheidung.

Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Ehe der Parteien nach § 48 EheG geschieden. Nachdem die Beklagte hiergegen die nach § 547 ZPO a.F. zulässige Revision eingelegt und begründet hatte, ist der Kläger verstorben. Der Rechtsstreit ist nach § 628 ZPO in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Auf den Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers war über die Kosten der Revision durch Beschluß zu entscheiden (§ 91 ZPO).

Das Rechtsmittel hätte keinen Erfolg gehabt.

Entgegen dem Verlangen der Revision wäre ihr neues tatsächliches Vorbringen hinsichtlich der Frau, zu der ehewidrige Beziehungen des Klägers bestanden haben sollen, nicht zuzulassen gewesen (§ 561 Abs. 1 ZPO). Die Behaup-

- 3 -

tung der Beklagten, sie sei von der Mutter des Klägers mit dessen Billigung aus der ehelichen Wohnung gewiesen worden, hat das Berufungsgericht nicht als bewiesen angesehen. Dabei ist es zutreffend davon ausgegangen, daß die Beweislast hinsichtlich der zumindest überwiegenden Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe bei der Beklagten lag (BGH NJW 1970, 896). Das Berufungsgericht konnte ferner ohne Rechtsverstoß die Überzeugung gewinnen, daß die Weigerung des Klägers, auf den nach der Trennung geäußerten Wunsch der Beklagten nach einer eigenen Ehe- wohnung einzugehen, nicht mehr zu der aus anderen Gründen eingetretenen Zerrüttung der Ehe beigetragen hat. Schließlich hätte sich rechtlich nichts gegen die Dar- legung erinnern lassen, daß es der Beklagten bei gutem Willen hätte möglich sein müssen, beizeiten die Heil- stätte in Erfahrung zu bringen, in der sich der Kläger ab Februar 1965 aufhielt.

Da sich die Rügen der Revision demnach als unbegrün- det erwiesen hätten, waren die Kosten des Rechtsmittels der Beklagten aufzuerlegen.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner Dr. Reinhardt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)